

Monika Wehren

Von: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>
Gesendet: Montag, 28. März 2022 12:24
An: Monika Wehren
Cc: RSTA Interlaken-Oberhasli, DIJ-RSTA-Interlaken
Betreff: AW: Hasliberg - OgR - 2. Teilrevision

Sehr geehrte Frau Wehren

Gerne bestätige ich Ihnen, dass die geplante Änderung von Art. 51 mit der Ergänzung von Abs. 4 rechtlich zulässig und genehmigungsfähig ist.

Zur Wahl des Rechnungsprüfungsorgans:

Es ist zulässig, dass die Gemeinden an der gleichen Versammlung, wie sie bereits das Organisationsreglement geändert haben, auch gleich Wahlen nach den neuen Reglementsbestimmungen durchführen. Es ist zu beachten, dass die 2. Teilrevision des OgR somit **per sofort mit dem Versammlungsbeschluss** – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGR – in Kraft gesetzt werden muss. Dies ist so explizit auf S. 23 in der Beschlussfassungsklausel zu ergänzen.

Die Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans unter dem Vorbehalt erfolgt, dass gegen die zuvor beschlossene 2. Teilrevision des OgR keine Beschwerde geführt wird und diese durch das AGR genehmigt wird.

Im schlimmsten Fall, d.h. wenn eine Beschwerde gegen den Versammlungsbeschluss betr. die 2. Teilrevision des OgR geführt würde UND gutgeheissen würde, müsste die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans wiederholt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
+41 31 633 73 02 (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Gemeinden
Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Von: Monika Wehren <monika.wehren@hasliberg.ch>
Gesendet: Samstag, 26. März 2022 13:39
An: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>
Betreff: Hasliberg - OgR - 2. Teilrevision

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Frau Feller

Gerne möchten wir unser OgR im Art. 51 mit einem Abs. 4 gemäss Beilage und wie folgt ergänzen, so dass die Amtszeitbeschränkung nicht für das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) sowie unseren ständigen Stimm- und Wahlausschuss gilt:

«Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan und den Stimm- und Wahlausschuss.»

Wir bitten Sie um Vorprüfung der entsprechenden Ergänzung, welche wir in ähnlicher Form (für die Revisionsstelle) im OgR der Einwohnergemeinde Meiringen vorgefunden haben.

Zudem möchten wir unsere bisherige Revisionsstelle (bereits länger als vier Amtsdauern ...) an der gleichen Gemeindeversammlung vom 22.06.2022 – nach der OgR Änderung - wiederwählen für die Amtsdauer 01.01.2023 – 31.12.2026. Ist dies möglich, mit dem Vorbehalt, dass die OgR-Änderung durch das AGR genehmigt wird oder können wir die Wiederwahl erst anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30.11.2022 durchführen?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

Freundliche Grüsse

Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Einwohnergemeinde Hasliberg
Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste
Urseni 331c
6085 Hasliberg Goldern
+41 33 972 11 51 Büro
+41 79 415 97 26 Mobile
monika.wehren@hasliberg.ch
www.hasliberg.ch